

LUA-Notizen



Umstrittene Nationalparkgesetz-Novelle steht vor Beschlussfassung

Aufweichung von Schutzziele – stärkere Verankerung von Land- und Forstwirtschaft – Erleichterung im Bewilligungsverfahren

Bereits seit dem Jahr 1997 ist das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern in Salzburg als Natura 2000 Europaschutzgebiet nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie nominiert. Ausgewiesen ist es bis heute nicht.

Seit Jahren wird um eine Novellierung des Nationalparkgesetzes (NPG) aus dem Jahre 1983 gerungen, dessen Bestandteil auch Natura 2000 sein muss. Dazu ist Salzburg europarechtlich verpflichtet. Nach den Bemühungen von LR Doraja Eberle übernahm LR Tina Widmann die schwierigen Agenden und legte einen neuen Entwurf vor. Bereits frühzeitig eingebunden durfte die LUA ihre Expertise dazu abgeben und wies bereits 2011 auf eine Schwächung des Schutzstatus durch Aufweichung der Schutzziele und Stärkung der Land- und Forstwirtschaft hin. Im 2012 folgenden Begutachtungsverfahren bekundeten auch die Alpen- und Naturschutzorganisationen aller Couleur in ihren eigenen Expertisen diese substantiellen Schwächen des Entwurfs.

Nachdem in der alten Regierung keine Einigung mehr zustande kam, legte die nun zuständige LH-Stv. Astrid Rössler den Entwurf neuerlich vor, welcher in den kritisierten Kernpunkten aber keine Änderung mit sich brachte. Eine neuerliche Fach-



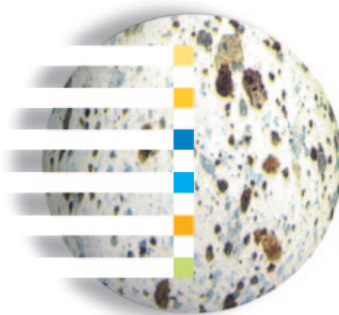
Schaut so die Zukunft im Nationalpark aus?

information durch die LUA und eine Aufforderung von Universität Salzburg, Alpenverein, Naturfreunden und Naturschutzbund, koordiniert durch Mitinitiator des Nationalparks Eberhard Stüber, blieben ungehört.

Das Nationalparkkuratorium, das bisher im Verhältnis Grundeigentümer und Gemeinden zu Land und Behörden ausgeglichen besetzt war (4:4) und zukünftig ein Ungleichgewicht an Stimmen zu Gunsten der Gemeinden und Eigentümer erhält (6:4), sprach sich für den Entwurf aus. Dieser wurde der Landeslegistik zugewiesen und soll in der Folge im Landtag beschlossen werden. LUA und NGO's richteten ihre Informationen daher zuletzt direkt an die Abgeordneten. (mp)

Inhalt

- Editorial
- NPG-Novelle
- Forststraßen in ESG
- Beschneidung der Gerichte
- VwGH-Beschwerden
- Jagdgesetz-Novelle
- Mönchsberggarage
- UVP Weißbachkalk
- Bescheid-Umsägung
- Neuer UA-Stv



Editorial

Akute Geldnot zwingt fast alle zum Sparen, so auch die Regierungen und Verwaltungen. Es werden dabei nicht nur die Ausgaben beschränkt, sondern auch die Mitarbeiter reduziert. Die ebenfalls geforderte Verwaltungsreform, also die Vereinfachung der Gesetze und der Abbau von Bürokratie, ist ein wichtiger Schritt zu einem modernen Staat mit einer effizienten Verwaltung. Leider funktioniert die tatsächliche Umsetzung dieser Ziele überhaupt nicht. Es werden immer mehr unkontrollierbare Gesetze beschlossen, die immer weniger Beamte umsetzen sollen. Also rein symbolische aber zahnlose Rechte!

Dazu kommt ein seltsames Verständnis von Verwaltungsvereinfachung, wie die Entrechtung der Natur in Verwaltungsverfahren. Zuerst wird gebaut (z.B. Schwarzbau im Gasteinertal), dann wird auf die Verwaltung geschimpft. Nun hat man klare Verhältnisse geschaffen. Nachdem die LUA drei Mal beim Verwaltungsgericht recht bekam, wurde das UVP-Gesetz angepasst. Nun darf gebaut werden, bevor die Höchstgerichte entschieden haben. Das Land OÖ hat sich gleich angehängt und in Naturschutzverfahren dieses System ebenfalls eingeführt. Nun darf ein Moor drainiert werden, bevor die Bewilligung rechtskräftig ist. Wer soll die Naturzerstörer da noch aufhalten?

In den letzten drei Jahren wurden um unser Bürogebäude in der Stadt Salzburg fünf neue Häuser errichtet, mit Dachflächen genau nach Süden orientiert oder Flachdächern mit beliebiger Montage-Möglichkeit. Auf keinem dieser modernen Bauwerke findet sich ein Solarkollektor fürs Warmwasser oder eine Fotovoltaikzelle zur Stromgewinnung. Was läuft hier falsch mit Förderungen, Bauvorschriften und Klimabekanntnissen? Klare Regeln fehlen, meint Ihr

Dr. Wolfgang Wiener
Umweltanwalt



Erste Beschneidungen der neuen unabhängigen Gerichtsbarkeit

UVP-G-Novelle und OÖ Naturschutzgesetz-Novelle jenseits jeder Sachlichkeit

Seit 1. Jänner hat die Republik Österreich ein bereits vorweg vielgerühmtes, vielversprechendes und endlich europarechtskonformes neues System der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Über Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren entscheidet künftig entweder ein Landesverwaltungsgericht (etwa im Naturschutzverfahren) oder ein Bundesverwaltungsgericht (so im UVP-Verfahren). Nicht mehr kontrollierbare Behörden, sondern unabhängige Gerichte sind nun das Maß der Dinge. Und grundsätzlich gilt auch wie bisher: gebaut werden darf immer erst dann, wenn eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt. Im Rechtsmittelverfahren nennt man das „aufschiebende Wirkung“.

Immer? Nicht immer, wenn es nach dem Willen Einzelner geht.

Das BMVIT zum Beispiel ist es leid, dass einige ihrer Vorhaben – sei es nun Straße oder Schiene – neuerdings öfter, v.a. auch von NGO's, beansprucht werden. Galt doch seit Kaisers Zeiten immer der alleinige Vorrang. Nicht einmal ein ordentliches Rechtsmittel war bis vor kurzem möglich. Nur der VwGH und jahrelange Verfahren ohne Sachentscheidung. Seit 1.1. ist dies anders: von nun an entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in UVP-Verfahren

auch betreffend Straßen- und Schienenbauvorhaben über BMVIT-Bescheide. Und es entscheidet nicht nur über deren Rechtmäßigkeit, sondern es trifft eine selbständige Entscheidung über Bewilligung oder Versagung. Dieser Kontrollverlust wurde nun dadurch kompensiert, dass man die im Verfahrensgesetz garantierte aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln über UVP-Gesetz-Novellen wieder ausgeschaltet hat. Das heißt: trotz Rechtsmittel soll gebaut werden dürfen. Mit der UVP-G Novelle 2013 hat man ohne vorherigen Entwurf und Begutachtung heimlich die Übergangsbestimmungen geändert und die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln bei Straßenbauvorhaben aufgehoben.

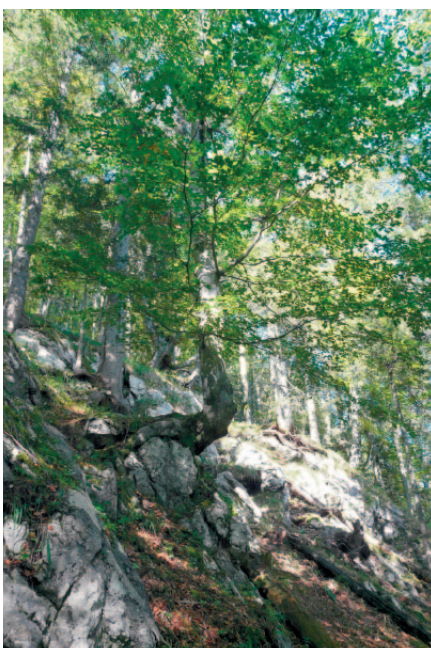
Mit vorweihnachtlichem Initiativantrag vom 17.12.2013 wurde dies nun auch auf Schienenbauvorhaben in anhängigen UVP-Verfahren von HL-Strecken ausgedehnt. Begründet mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, die Schiene wäre gegenüber der Straße im Nachteil. Dem HL-Streckenausbau sind nun keine Grenzen mehr gesetzt, auch wenn der Lärmschutz unzureichend ist, wie etwa im Gasteinertal.

Die Österreichischen Umwelanwälte haben dagegen in einer gemein-

samen Stellungnahme protestiert und auf die Europarechtswidrigkeit der Bestimmungen verwiesen.

Doch auch im benachbarten Oberösterreich hat man sich in der jüngst beschlossenen Novellierung des Naturschutzgesetzes zum Prinzip „Vorrang von Beton statt Natur“ entschieden: die bundesrechtlich garantierte aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln wurde landesrechtlich ausgeschaltet. Der OÖ Umwelanwalt spricht von „Wildwest-Zustand“, bleibt die Natur doch schutzlos und ohne 2. Chance vor einem Gericht. Dass so eine Regelung nicht nur EU-rechtswidrig, sondern auch verfassungswidrig ist, liegt auf der Hand. Auch hier haben die Österreichischen Umwelanwälte geschlossen protestiert.

Für beide Fälle gilt: man muss sich das Recht halt immer wieder neu erstreiten, wenn sich der Staat aus der Verantwortung stiehlt. Auch das gehört zum Job von Umwelanwälten. Das Selbstverständnis und die Emanzipation der neuen Gerichte wird auch am Umgang damit zu messen sein. Der OÖ Umwelanwalt Martin Donat hat dies mit einem Zitat kommentiert: „Die Natur betrügt uns nie. Wir sind es immer, die wir uns selbst betrügen. (Jean-Jacques Rousseau)“ (mp)



Ursprüngliche Verhältnisse, steile felsdurchsetzte Böschungen, außergewöhnliche Wuchsformen im Trassenverlauf im ESG Kalkhochalpen Foto: LUA

Natura 2000 Gebiete und Forststraßen

Forstliche Nutzung steht nicht über der Natur

Interessenskonflikt in Naturschutzbehörde erfordert Bescheid-Beschwerde

„Forststraße Thomanalplstraße“

Die LUA hat im März gegen den bewilligenden Bescheid der Landesregierung zur Errichtung einer Forststraße „Thomanalplstraße“ in Golling das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das neue Landesverwaltungsgericht ergriffen. Diese Forststraße soll durch folgende Schutzkategorien führen: Europaschutzgebiet Kalkhochalpen, Naturschutzgebiet Kalkhochalpen, Landschaftsschutzgebiet Göll-, Hagen- und Hochköniggebirge sowie Steinernes Meer, Geschützte Lebensräume, Geschützte Tier- und Pflanzenarten und nicht zu-

letzt durch das für die lokale Wasserversorgung von Golling so wichtige Wasserschongebiet Hoher Göll.

130 ha Wald in diesen Schutzgebieten sollen zukünftig zur Hälfte von ÖBf und zur Hälfte von Privateigentümern bewirtschaftet werden. Dieses Waldgebiet ist seit 100 bis 200 Jahren aufgrund der unwirtschaftlichen Lage im Felsgelände nicht mehr bzw nur einzelstammweise bewirtschaftet worden. Heute finden sich dort ursprüngliche Verhältnisse mit Baumriesen neben Naturverjüngung, mit FFH-geschützten Lebensräumen (Wald-

meister-Buchenwald) und FFH-geschützten Tier- und Pflanzenarten wieder. Die steilsten Bereiche der Trasse liegen im ursprünglichsten Bereich der Trasse im Natura 2000 Gebiet. Neigungen von 70 bis 100% lassen gerade dort enorme und weithin sichtbare Böschungshöhen und Eingriffe in die geschützte Natur erwarten.

Begründet wurde die Forststraße mit dem Ertragszuwachs für die betroffenen Grundeigentümer durch erstmalig erleichterte Verhältnisse bei der Holzbringung und mit einer Schutzwaldsanierung. Laut Antrag sollte die Bewilligung über Anerkennung überwiegender öffentlicher Interessen erteilt werden. Die Behörde stellte im Bewilligungsbescheid aber zu Recht fest, dass ein öffentliches Interesse, welches das Naturschutzinteresse überwiegt, eben nicht vorliegen kann. Dies deshalb, da reine Ertragszuwächse nicht anerkannt werden können und eine Schutzwaldsanierung auch ohne Forststraße möglich ist.

Obwohl das Projekt laut Gutachten einen Widerspruch zum Schutzzweck des ESG darstellt und die Behörde ein öffentliches Interesse nicht anerkannte, wurde die Bewilligung dennoch erteilt: nach Ansicht der Behörde sei der Eingriff trotzdem bewilligungsfähig, wenn ein Ausgleich dafür geleistet werde. Um zu diesem Ergebnis überhaupt gelangen zu können, mussten die Amtsjuristen aber erst eine neue rechtliche Interpretation der „Ausgleichsfähigkeit“ erfinden: zu Unrecht wie die LUA in ihrer Beschwerde ausführt. Ist nämlich ein Schutzziel eines Schutzgebietes verletzt, kann keine Bewilligung erteilt werden, auch nicht über Leistung eines Ausgleichs.

Hintergrund des juristischen Manövers: Die Antragsteller der Forststraße sind auch Grundeigentümer im ESG Bluntal. Dort ist das Land gegenüber der EU zwingend verpflichtet Erhaltungsmaßnahmen für das Natura 2000 Schutzgebiet zu setzen. Laut Land herrscht dringender Handlungsbedarf. Deshalb ist ein Managementplan zu erarbeiten, wobei das Land hier ausschließlich im Einvernehmen mit den Grundeigentümern vorgeht. Letztere haben aber offen erklärt nur dann zuzustimmen, wenn die Forststraße „Thomanalpl“ bewil-

ligt wird. Die Naturschutzbehörde – im Interessenskonflikt zwischen EU-verpflichtendem N2000-Management einerseits und zwingenden Projektversagungsgründen andererseits – hat dem Druck nachgegeben, das ESG Bluntal vorgezogen und den zuvor absolut negativ beurteilten Eingriff im ESG Kalkhochalpen doch erlaubt. Außerdem hat sie die ohnehin verpflichtend durchzuführenden Managementmaßnahmen des Bluntals als Ausgleichsmaßnahmen für die Forststraße anerkannt – ebenso zu Unrecht.

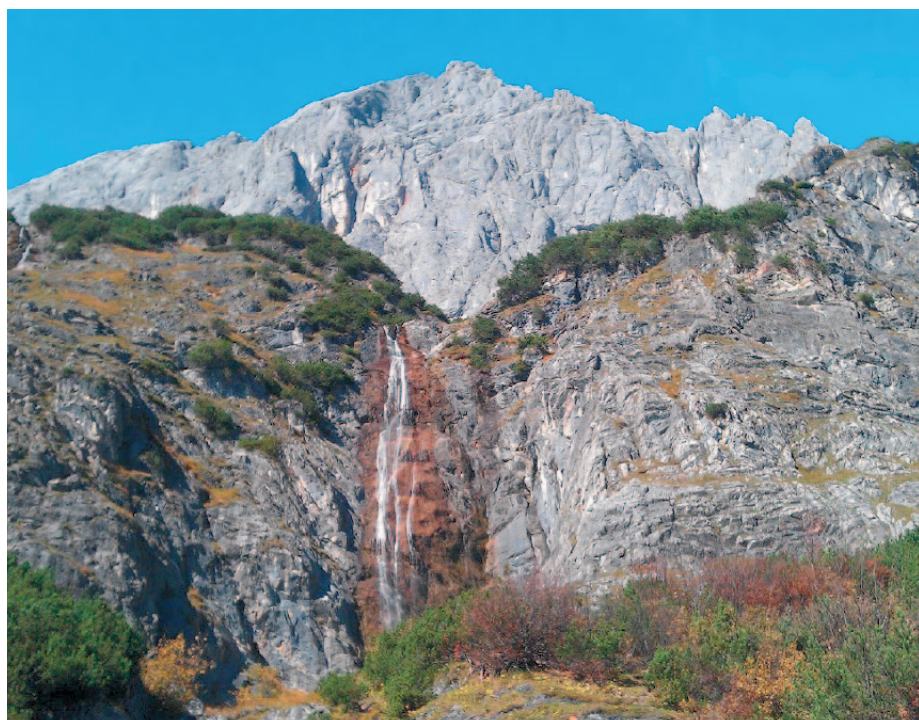
Die LUA anerkennt die Vorteile der Einbeziehung der Grundeigentümer in hoheitliche Schutzmaßnahmen, um die Akzeptanz dafür zu erhöhen. Doch kann Natura 2000 europaweit nicht allein von Befindlichkeiten Einzelner abhängen. Auch Briefe von Grundeigentümern an das Land mit der Aufforderung an die EU heranzutreten und mitzuteilen, dass das Bluntal nicht mehr als N2000 Gebiet zur Verfügung stehe, zeugen von Informationsdefiziten. Wenn das Land, wenn eine Behörde wegen Doppelfunktionen erpressbar wird, muss eine Systemänderung überlegt werden. Dass Natura 2000 auch nach über 20 Jahren noch immer nicht bei uns angekommen ist, zeigt die zögerliche Umsetzung und das Vertragsverletzungsverfahren.

Forststraße Riedingalm

Auch in Mühlbach am Hochkönig,

ebenfalls am Rande des Natur- und ESG Kalkhochalpen, soll auf der Riedingalm und den dortigen Bergwäldern eine Forststraße errichtet werden. Im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung wurde dort in den letzten Jahren Holz mittels Seilanlagen herunter gebracht. Damit dies auch wirtschaftlich erfolgen konnte, musste der Holzertrag entsprechend hoch sein. Das fatale Ergebnis: eine völlige Übernutzung der dort so wichtigen Schutzwälder und nunmehr bestehende erhöhte Lawinen- und Steinschlaggefahr für die eigene Alm. In Folge dessen muss nun eine Schutzwaldsanierung erfolgen. Der Wald ist wieder aufzuforsten, eine weitere Nutzung hat für Jahrzehnte zu unterbleiben. Auch in diesem Fall hat das Amtsgutachten eine Schutzzweckverletzung der äußerst idyllisch gelegenen und touristisch hoch frequentierten Schutzgebiete festgestellt. Anders als im obigen Fall soll hier aber die Forststraße zur Erreichung der Schutzwaldsanierung als öffentliches Interesse anerkannt werden.

Nach Ansicht der LUA ist aber auch in diesem Fall eine Forststraße weder sinnvoll noch zulässig: für eine einmalige Aufforstung gibt es Alternativen, und wegen des Verbots der Holzbringung über Jahrzehnte ist ein solcher Eingriff nicht gerechtfertigt. Zu Redaktionsschluss war das Verfahren erster Instanz bei der Naturschutzbehörde des Landes nicht abgeschlossen. (mp)



Hochkönigsmassiv direkt oberhalb der Riedingalm im ESG Kalkhochalpen

Foto: LUA

Kurzmeldungen

VwGH-Beschwerde

Paintballanlage Lungau

Im Verfahren um die Bewilligung einer Paintballanlage im Lungau hat die LUA erneut Beschwerde an den VwGH erhoben. Die Behörden waren nach einem ersten VwGH-Erkenntnis angehalten das Verfahren zu wiederholen.

Nach Ansicht der LUA hielten sich die Behörden aber nicht an die höchstgerichtlichen Vorgaben. Nach Ansicht der LUA ist das Vorhaben zu versagen und die Fläche den vom Aussterben bedrohten Wiesenbrütern wieder zur Verfügung zu stellen.

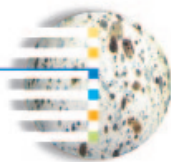
VwGH-Beschwerde

Photovoltaikanlage Flachau

Gegen die Bewilligung einer PV-Anlage in Flachau auf einer Fläche von 11,7 ha erhob die LUA Beschwerde an den VwGH. Naturschutz und LUA stellten im Verfahren einhellig fest: Beeinträchtigungen der Landschaft stellen einen unvereinbaren Widerspruch zu den Erfordernissen des Naturschutzes dar. Damit wäre ein Versagungsgrund vorgelegen, den die Behörden aber nicht aufgegriffen haben. Stattdessen haben sie eigene sachverständige Überlegungen zum Landschaftsbild angestellt und über das Amtsgutachten gestellt.

Die LUA verkennt nicht, dass die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen eine der Zukunftsfragen der nächsten Jahrzehnte ist.

Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



ClimatePartner
klimaneutral

Druck | ID: 10346-1403-1011

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: LUA Salzburg
Anschrift: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg · **Telefon:** 0662/629805
Homepage: www.lua-sbg.at · **e-mail:** office@lua-sbg.at
AutorInnen: Dr. Wolfgang Wiener (ww), Mag. Sabine Werner (sw),
Mag. Markus Pointinger (mp), Mag. DI Gishild Schaufler (gs),
Mag. Denise Lehmann (dl)
Redaktion: Mag. Markus Pointinger
Satz&Druck: la linea druckerei ges.m.b.h. · **Verlagspostamt:** 5020 Salzburg

Mindestens genauso wichtig, wenn nicht noch wichtiger ist aber die Stromvermeidung, in der das wirkliche Energiepotential für die Zukunft steckt. Solange das vom Land Salzburg erhobene großvolumige Solarpotential auf bereits bebauten und versiegelten Flächen nicht ausgeschöpft ist, kann landschaftszerstörenden Anlagen wie der beschwerdegegenständlichen nicht zugestimmt werden.

Update Jagdgesetznovelle

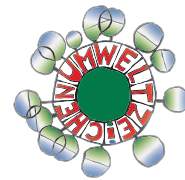
Entgegen der Ankündigung von Herrn Landesrat Schwaiger vor Weihnachten wurden die strittigen Punkte nicht aus dem Entwurf entfernt. Die Jägerschaft hält weiter am Abschuss von Haselhähnen sowie an den Krähenfallen fest.

Garage im Mönchsberg

In belasteten Gebieten muss viel passieren, damit dies als relevant gemessen und bewertet werden kann. Dies ist das Ergebnis der Untersuchungen der Auswirkungen der Verkehrszunahme durch neue Parkplätze im Mönchsberg. Was allerdings notwendig wäre, das ist eine klare Entscheidung der öffentlichen Hand als Besitzer der Parkgarage gegen mehr Verkehr in einer bereits massiv belasteten Stadt. Diese Vorgaben sind für eine positive Entscheidung im Verfahren zur Erweiterung der Mönchsberg-Garage erforderlich.

UVP Weißbachkalk

Die Firma Stöckl hat für den Steinbruch „Weißbachkalk“ einen UVP-Antrag gestellt und eine UVE vorgelegt. Die LUA hat dazu Stellung genommen und auf die nicht ausreichend berücksichtigten landschaftlichen Auswirkungen, das Nichtvorliegen eines öffentlichen Interesses und die überlang beantragte Zeitdauer von 102 Jahren verwiesen.



gedruckt nach der
Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
la linea Druckerei GmbH, UW-Nr. 857



Maco-Porsche sägen sich Bescheid um?

Im Verfahren um die Erweiterung der Firmen Maco und Porsche hat die LUA einen Wiederherstellungsantrag gestellt. Die Wälder links und rechts der Alpenstraße sollten laut rechtskräftigem Bewilligungsbescheid auf Dauer forstlich ungenutzt bleiben und der Natur zu Gute kommen.

Wird dies nicht eingehalten, fällt der Bescheid weg. Jüngst wurden diese bis zu einer Tiefe von 30m, also auf eine Baumlänge, ausgeholt. Aus „Verkehrssicherungsgründen“ heißt es. Nach geltenden Normen ist das Umschneiden von Bäumen zu diesen Zwecken aber das allerletzte Mittel vor anderen Sicherungsmitteln.

Nach Ansicht der LUA ist dadurch der Bewilligungsbescheid weggefallen und nicht mehr gültig.

Neuer Umweltschutz-Stellvertreter und Dienstjubiläum

Mit Januar 2014 wurde Mag. Markus Pointinger zum stellvertretenden Landesumweltschutzanwalt von Salzburg ernannt.

Weiters darf ich stolz vermelden, dass der erfahrene Umweltjurist heuer sein 10-jähriges Dienstjubiläum feiert. Ich gratuliere doppelt!
(ww)

